

Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C und CE sowie D1, D1E, D und DE werden befristet erteilt. Deren Verlängerung kann bereits 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt werden. Sie sollte spätestens 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt werden. Andernfalls erlischt nach Ablauf der Befristung die aus der entsprechenden Klasse resultierende Fahrberechtigung.

Nach Ablauf der Gültigkeit kann eine erneute Zuteilung der erloschenen Klassen beantragt werden. Hierfür gelten zunächst dieselben Bestimmungen wie bei der rechtzeitigen Verlängerung.

Wir bitten aber ausdrücklich zu beachten, dass eine spätere Wiedertzuteilung ggf. auch voraussetzen kann, dass Sie eine erneute theoretische und praktische Prüfung für die abgelaufenen Klassen zu absolvieren haben.

Deren Notwendigkeit ist abhängig von der Dauer des Nichtbesitzes der erloschenen Klassen.

Sollten mehr als fünf Jahre nach dem Erlöschen vergehen, werden die Wiederholungsprüfungen in der Regel gefordert, da dann nicht mehr mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine entsprechende Befähigung zum Führen dieser Kraftfahrzeuge noch uneingeschränkt besteht.

Bei einer verspäteten Beantragung muss also mit der Aufforderung zur erneuten Absolvierung einer theoretischen und praktischen Prüfung für die abgelaufenen Fahrerlaubnisklassen gerechnet werden.